Belehrung über den Umgang mit Schusswaffen



I. Waffenerwerb und -besitz, Waffenführung

Luftgewehre und Luftpistolen können von Personen über 18 Jahren frei erworben werden. Eine Waffenbesitzkarte ist nicht erforderlich. Dagegen ist der Erwerb von Kleinkalibergewehren, -pistolen und -revolvern nur mit einer Waffenbesitzkarte zulässig. Diese kann über den Verein und den Fachverband Schießsport beim zuständigen Landkreis beantragt werden.

Schusswaffen sind so aufzubewahren, dass sie weder von Familienangehörigen noch von anderen Personen ohne Erlaubnis des Besitzers benutzt werden können.

Eine Waffe führen, d. h. die Waffe geladen oder auch ungeladen offen bei sich tragen, darf nur der Inhaber eines Waffen- oder Jagdscheins.

Schützen dürfen ihre Waffe lediglich transportieren, d. h. die Waffe darf nur ungeladen und in einem geeigneten Behältnis (Gewehrhülle oder -koffer) verpackt von der Wohnung zum Schießstand und zurückbefördert werden.

II. Umgang mit Schusswaffen

Die Waffe darf nur geladen werden, wenn der Schütze auf dem Schießstand den ihm zugewiesenen Platz eingenommen und die Vorbereitungen zum Schießen abgeschlossen hat. Anderenfalls ist die Kammer der Waffe immer offenzuhalten, damit jederzeit ersichtlich ist, dass sie nicht geladen ist. Langwaffen (Gewehre) sind immer so zu tragen, dass die Laufmündung nach oben zeigt und sich möglichst über Kopfhöhe befindet. Kurzwaffen (Pistolen und Revolver) sind immer mit der Laufmündung nach unten zu tragen.

Der Verschluss der Kammer ist unverzüglich nach der Schussabgabe zu öffnen, insbesondere vor dem Ablegen der Waffe zum Scheibenwechseln und nach Beendigung des Schießens zum Abstellen der Waffe in den Gewehrständer.

Falls nach Betätigung des Abzugs der Schuss sich nicht löst, ist die Laufmündung noch eine angemessene Zeit in Richtung Kugelfang zu halten, da die Patrone noch mit einiger Verzögerung zünden kann. Erst nach Ablauf dieser Wartezeit ist der Kammerverschluss zu öffnen und die fehlerhafte Patrone zu entfernen.

Zielübungen sind nur auf dem Schießstand mit zum Kugelfang gerichteter Laufmündung zulässig. Es ist grundsätzlich verboten, mit einer Waffe auf Menschen zu zielen, auch wenn die Waffe nicht geladen ist.

Belehrung über den Umgang mit Schusswaffen



III. Aufsicht auf dem Schießstand

Beim Schießen ist den Anordnungen der Standaufsicht Folge zu leisten. Auf dem Schießstand dürfen sich nur die z. Z. schießenden Schützen, die Standaufsicht und ggf. der Leiter des Schießens aufhalten. Die auf dem Schießstand aushängende Schieß- und Standordnung ist zu beachten.

IV. Munition

Es darf immer nur die zur Waffe passende Munition mit dem zulässigen Kaliber verschossen werden. Das zulässige Kaliber (z. B. .22lfB) ist auf jeder Waffe eingestanzt. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift können schwerste Schäden an der Waffe entstehen und der Schütze und andere in der Nähe befindliche Personen verletzt werden.

Auf dem Schießstand erworbene Munition muss am gleichen Tage verbraucht werden und darf nicht mit nach Hause genommen werden. Munition darf nur aufbewahren, wer einen Munitionserwerbschein hat.

Patronen, die nicht gezündet haben, sind der Standaufsicht zu übergeben und dürfen auf keinen Fall zusammen mit den leeren Hülsen weggeworfen werden.

Sie sind verpflichtet, diese Vorschriften zu beachten, damit Unfälle und Personenschäden vermieden werden.

Belehrung bitte aufmerksam lesen und bestätigen